

**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher  
**Herausgeber:** Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft  
**Band:** 4 (1860)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Zur jetzigen Rechtspflege in Appenzell A. Rh.  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-250564>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zur jetzigen Rechtspflege in Appenzell A. Rh.

(Ein Kriminal - Arlheil.)

Die vom Obergerichte unsers Kantons den 24. u. 25. Sept. 1860 behandelte Diebstahlsprozedur über Ulrich Frischfnecht von Uznäsch, vulgo Pfändler, mag als einer der ersten unter den neuen Institutionen abgewandelten Kriminalfälle und wegen der Persönlichkeit des Angeklagten als der interessanteste von diesen in den appenzellischen Jahrbüchern eine Stelle finden. Frischfnecht gehört zu denjenigen, nach welchen die Gerechtigkeit fortwährend ihren Arm auszustrecken hat. Erst 33 Jahre alt, somit im kräftigern Mannesalter, groß, stark, gewandt, zugleich frisch und schlau und eine wahre Diebsnatur, ist er im hiesigen Kanton einer der gefürchtetsten und gefährlichsten Verbrecher. Wiederholt ist er kriminell, hiebei zwei Mal mit Zuchthaus, bestraft worden. Im Untersuche benimmt er sich dreist, lügenhaft und zeigt er sich berechnend; je dringlicher die Schuldbeweise, um so fecker verlegt er sich auf das Leugnen und um so mehr ist er darauf bedacht, dritte Personen ins Spiel zu ziehen, dieselben durch Benutzung und Verkettung an und für sich nicht zusammenhängender Thatsachen mit Hülfe seines ausgezeichneten Gedächtnisses scheinbar verdächtig zu machen und für die Zeit der ihm zur Last gelegten Verbrechen über seinen Aufenthalt zu täuschen. Nach diesen Richtungen hatte er sich besonders im betreffenden letzten Untersuche, obwohl nicht mit Glück, versucht. Dem neuen Gesetze über das Strafverfahren ist es zum Theil zu danken, dass dieser Verbrecher nicht ungestraft wieder zu entlassen war. Der Inzichtenbeweis, der in dem früheren Kriminalprozessverfahren ohne gleichzeitiges

Schuldbekenntniß die Schuldigerklärung und Bestrafung des Angegeschuldigten nicht zu bewirken vermochte, hat hier zu völiger Ueberraschung des Angegeschuldigten diesem die Strafe werden lassen.

Frischknecht war mehrerer Diebstähle, des Raubes und der gerichtlichen Verlärmdung beklagt. Eine Al. Kath. Jäger, geschiedene Rotach, wohnhaft in Kalchhofen in Herisau, war in zwei Diebstählen seine Mitschuldige; wie man sich im folgenden überzeugen wird, waren diese und deren erwachsener Sohn Ulrich Rotach von ihm zum Opfer seiner eigenen Begangenschaften aussersehen worden; aus Rache über die ihm nachtheiligen Geständnisse der Jäger und wohl noch mehr, um sich selbst von der Anklage zu befreien, suchte er Schuld um Schuld auf diese beiden zu werfen. Der Leser wolle es sich nicht verdriessen lassen, uns in unsrer mehr aktenmäßigen und deshalb etwas trockenen Erzählung durch den Untersuch und die Gerichtsverhandlung zu folgen.

Die benannte Al. Kathar. Jäger, eine schon früher nicht gut prädizirte, wegen Beteiligung an Betrug und Diebstahlsbegünstigung abgestrafte Person, hatte, nachdem ihr der Verkauf zweier, den Herren Alder und Meyer in Herisau, beziehungsweise dem Bleicher J. J. Schläpfer in Schönengrund abhanden gekommenen Mousseline-Stücke nachgewiesen worden, das Geständniß abgelegt: Freitags, den 11. Nov. v. J., kurz vor Zunachten, dem Ulr. Frischknecht 12 Stücke der gedachten Firma angehörig gewesene Mousseline, Werth 134 Fr. 25 Rp., theils kaufs-, theils kommissionsweise auf öffentlicher Straße in Herisau abgenommen; sowie ferner von dem Nämlichen den 19. Oktober v. J. in der Nacht, als Frischknecht vor ihr Haus gekommen, 20 dem Fabrikanten J. J. Zellweger in Teufen zugehörige Mousseline-Stücke, Werth 272 Fr., die am gleichen Abend bei Winkeln dem Waarenbrenner Hermann Nanny ab dem Wagen gestohlen worden, und von denen ihr Frischknecht vorgegeben, dass er sie gefunden, zum Verkaufe angenommen zu haben.

Die Entwendung der den Herren Alder u. Meyer eigen-thümlich gewesenen Waare hatte Montags den 7. Nov. 1859, zur Abendzeit, entweder auf dem Wege von Herisau nach Schönengrund, am Wagen des Bleichers Schläpfer, oder, und zwar wahrscheinlicher, vor dem Hause der Eigenthümer, wo sie momentan abgelegt worden war, Statt gefunden; Beklagter hatte sich am Tage des 7. November in der Wirthschaft des Mezgers Krüsi in Krombach in Urnäsch aufgehalten, begegnete zirka 4 Uhr Abends einem Hs. Ulrich Fisch im Sulzbrunnen (in Urnäsch) und war, obwohl angeblich nicht nach Herisau gekommen, geschäftslos auf dem bedeutenden Umwege über Waldstatt in dem zirka  $\frac{1}{4}$  Stunde vom Dorfe Schönengrund entfernt liegenden Wirthshause zum „Krönli“ im Einstigeli um 7 Uhr zugekehrt, und am 11. November, an welchem Tage die Jäger ihm die Waare abgenommen haben will, ist er, zwar nach seiner Angabe zirka 2 Stunden später, als laut Vorgabe der Jäger ihr die Waare übergeben worden, kurz vor 7 Uhr Abends nämlich, von Teufen, seinem damaligen Aufenthalte, nach Herisau gekommen, obschon, wie er sich gelegentlich ausdrückte, er des Marktes wegen dahin gegangen war.

Die Mousseline-Stücke des J. J. Zellweger wurden den 19. Oktober 1859 von dem Wagen des Waarenbrenners H. Nanny, nachdem bei Winkeln Halt gemacht worden, entwendet. Frischknecht befand sich zu der nämlichen Zeit ebenfalls in Winkeln, von wo er nach längerem Ziehen, vorgeblich in Gesellschaft von Unbekannten, den Weg über das Dorf Herisau nach Hundweil eingeschlagen haben wollte, wogegen er nach Aussage der Jäger ungefähr um 10 Uhr Nachts vor ihre in geringer Entfernung von Winkeln gelegene Wohnung in Kalchhofen gekommen, mit dem Vorbringen, er habe eine Bürde „Stückli“ gefunden, die sie für ihn verkaufen solle und die sie ihm hierauf abgenommen habe.

Nachdem Frischknecht eröffnet worden, er sei von der Wittwe Jäger des Verkaufes gestohlener Waare bezichtet,

und als sie ihm die Anklage selbst vorhielt, entgegnete er: er habe mit der Jäger noch nie gehandelt, ausgenommen, dass er ihr etwa Fleisch zu kaufen gegeben; später: er habe ihr auch für zirka 10 Fr. Kottone abgetreten; in weiterer Folge (14 Tage nach obiger Eröffnung, nach 19-tägiger Haft): er beabsichtigte, gegen die Jäger, sofern sie noch auf ihrer Anschuldigung beharre, Weiteres zu deponiren, und hierauf bezichtete er den Sohn Ulrich Rotach: dieser sei am (II.) Teufener Herbstjahrmarkt 1858 (den 29. Nov.) im Besitz von Hemdentuch gewesen, das er auf dem Heimwege nächtlicher Weile in der Nähe der Wirtschaft zum „Sternen“ in Niederteufen schnell herbeigeholt, das vermutlich dem Tuchhändler Nüßle in Herisau gehört und wegen dessen Letzterer ihn, Frischknecht, seiner Zeit angesprochen habe; er, Frischknecht, wisse übrigens nicht, ob Rotach es gestohlen habe, und ob er vielleicht noch in andern Sachen betheiligt sei; — und theilweise übereinstimmend mit dieser Angabe sind dem Fußboten Johannes Müller in Teufen auf der Straße, beim „Sternen“ in Niederteufen, am Abend des 29. November 1858 ab einem Handwagen nach Durchschneidung eines Riemens, von Ulrich Nüßle aufgegebenes Tuch und ein Shawl, Werth 65 Fr. 12 Rp., entwendet worden, und wobei nur nachzuweisen war, dass Frischknecht, nicht aber zugleich auch Rotach, sich zu betreffender Zeit am Orte des Diebstahls befunden, und dass Frischknecht damals des Vortags die Teufener Straße nächtlicher Weile begangen; dass Müller den 22. Oktober zuvor in gleicher Art einen Diebstahl an sich erfahren, obschon, wie anzunehmen, Rotach an diesem Tage nicht nach Teufen gekommen, wohl aber der Bestohlene fast unmittelbar vor dem Diebstahle noch vor Frischknecht mit dem Beifügen gewarnt worden sein wollte, dass dieser sich in der Nähe befindet.

Nach zweimonatlicher Haft glaubte sich Frischknecht zu der weiteren Bezichtung veranlässt: es habe die Witwe Jäger ihm in St. Gallen am Samstage vor dem schon erwähnten

(II.) Teufener Herbstjahrmarkte 1858 Zitronen zum Kaufe angetragen, und getroffener Abrede gemäß seien dieselben des folgenden Montags, am Jahrmarktstage, vom Sohne Ulrich Rotach ihm in die Haupteten in Niederteufen zugetragen worden; später, durch bezügliche Diebstahlsanzeige aufmerksam gemacht, habe er Rotach über den Sachverhalt zur Rede gestellt, worauf ihm dieser eröffnet habe, dass er die Waare aus einem Haugange in Herisau gestohlen; durch den Untersuch ließ sich jedoch nur konstatiren, dass dem Ulrich Zuberbühler an der Schmiedgasse in Herisau den 20. November 1858 aus dessen Haugange ein Kistchen mit Zitronen, Werth 26 Fr. 28 Rp., entwendet und laut Vorbringen des Frischknecht von diesem verkauft worden ist.

Noch später ist von Frischknecht gegen Ulrich Rotach angebracht worden: dieser habe ihm den an Nüsse, beziehungsweise an Bot Müller Statt gefundenen Diebstahl eingestanden und ihm auch von einer „Stückli“-Entwendung berichtet, bei der es vorgekommen, dass der am Straßenbord niedergelegte Sack sammt Waare ins Wasser gefallen und Rotach durch das Nasswerden derselben zwei Mal an ihr zu tragen gehabt und man daheim Mühe gehabt habe, die Waare zu trocknen. — Nun wurde erhoben, dass den 24. Dezember 1858, während Frischknecht in St. Gallen verhaftet gewesen, den Appreteurs Zellweger und Luz in Herisau, in der Nähe der Weber'schen Mühle, ein Sack mit Mousseline-Waaren ab einem Wagen entwendet und des folgenden Tages der offene Sack mit einem Theile der abhanden gekommenen Stücke im benachbarten Bach gefunden worden ist. Rotach hat aber diese, wie die vorerwähnten Klagen mit Bestimmtheit von sich abgewiesen, und der Untersuch resultirte auch keine bezüglichen Schuldanzeigen gegen den Beklagten. Dass Frischknecht sich dennoch im Stande sehen konnte, seine Beziehung auf solche Einzelheiten zu fußen, durfte nicht befremden; im Umgange mit

Leuten seines Gelichters und öfter am Wirthstische, konnte er füglich von der Begehungsart des Diebstahls genauere Kenntniss erlangt haben.

Am Abend des mehrerwähnten 7. November, nach den geschehenen Erhebungen um die Zeit, als Frischknecht von Urnäsch und Waldstatt hergekommen, ist Herr Pfarrvikar Johannes Schieß von Herisau auf der Straße von Schönengrund nach Waldstatt, 700 — 800 Schritte unter dem Wirthshause zum „Krönli“ im Einsigeli, von einem die Straße von Waldstatt her passirenden Individuum angehalten und seiner in 22 Fr. 30 Rp. bestandenen Baarschaft samt Geldtäschchen gewaltsam entledigt worden. Die Beschreibung, welche der Beraubte von dem ihm unbekannten Thäter gemacht hatte, stimmte genau zu Ulrich Frischknecht, der bei und nach geschehener Konfrontation von Hrn. Schieß in bestimmter Weise als der Thäter erklärt wurde.

Endlich erschienen verschiedene mehr und weniger erhebliche, in und außer dem Kanton begangene Diebstähle zu Lasten des Frischknecht mit der Angabe angezeigt, dass er zur Zeit der That in der Nähe seinen Aufenthalt gehabt habe oder gesehen worden sei; die mehrere Zahl der Entwendungen waren überdies solche, die an stehenden oder fahrenden Wagen verübt worden, eine Begehungsart, in der Frischknecht sich erhobener Maßen früher betätigt hat. Auch lag vor, dass jeweilen während seiner Haft die Zahl der Diebstähle, insbesondere der frechen, in den von ihm gewöhnlich durchzogenen Revieren in auffallendem Maße sich verringerte, wie der Angeklagte überhaupt als derjenige signalisiert wird, der u. A. die Straße von St. Gallen nach Teufen unsicher gemacht habe.

Während der Zeit, in welche die geflagten Diebstähle fallen, hat Frischknecht ein äußerst unstetes Leben geführt; sich zwar einigermaßen mit Handel in Hunden, Schafen und alten Pferden abgegeben, nebstdem aber nur ausnahmsweise einer ständigen, geregelten Arbeit obgelegen, um so mehr aber

die Schenkhäuser besucht, beispielsweise am 11. Nov. 1859 fünf bis sechs an einem Abend; auch am 7. Nov. zuvor fast ausschließlich sich in solchen aufgehalten, nach mehrfachen Erhebungen da und dort und zu verschiedenen Zeiten mit Gold und Banknoten groß gethan, Wein bezahlt; ein Verhalten mithin, bei welchem sein redlicher Erwerb jedenfalls bei Weitem nicht ausreichen konnte. — Schon zehn Mal war der Beklagte wegen Diebstahls und Betrugs bestraft worden.

Das Kriminalgericht hatte auf diese Aktenlage hin gegen den Angeklagten in Betreff mehrerer Klagen das Schuldig ausgesprochen; wie derselbe aber trotz der vom Untersuchungsrichter ihm gemachten Hinweisungen auf den im neuen Strafverfahren geltenden Inzichtenbeweis sich nicht zu einem Schuldbekenntnisse hatte entschließen und sich nicht von dem Glauben hatte trennen können, dass die Vorenthalzung des Geständnisses ihn, wie früher, wieder vor der Strafe schütze, so suchte er legitim durch das Rechtsmittel der Appellation einem Schuldurtheile zu entgehen. Aber auch das Obergericht erklärte ihn als schuldig:

1. des an Ulrich Zuberbühler verübteten Zitronendiebstahls im Belange von 26 Fr. 28 Rp. und
2. der gerichtlichen Verläumding des Ulrich Rotach, betreffend Diebstahl (an Ulrich Zuberbühler, Zellweger u. Lutz und Bot Müller) im Betrage von 216 Fr. 10 Rp.

Der Umstand, dass Beklagter erhobener Maßen im Besitze des gestohlenen Gutes gewesen, dass die gegen Ulrich Rotach gerichtete Beschuldigung der Thäterschaft durch die widerspruchsvolle, jeglichen Beweises ermangelnde Beziehung sich als eine böswillig und zu eigener Entlastung ersonnene Anklage darstellte, und Frischknecht's zahlreiche Rückfälle im Verbrechen gegen das Eigenthum bilden die rechtsgenügliche Grundlage zu dieser Schuldigerklärung. Hier müsste zugleich die Rücksäglichkeit im Diebstahle bei dem einen Klagepunkte,

die angewendete Beharrlichkeit und List bei der Verläumdungsbegangenschaft als Erschwerungsgrund hinzutreten (Art. 48 des Strafgesetzes), wogegen der Richter in mildernden Be tracht zu ziehen hatte, dass dem Verläumdeten noch keine Rechtsnachtheile erwachsen waren (Art. 99 des Strafgesetzes).

In Hinsicht der Beraubung des J. Schieß, des Diebstahls an Bleicher J. J. Schläpfer, an Waarenbrenner H. Nänni und an Bot Müller, resp. an Ulrich Nüßle, wurde der Beklagte von der Instanz entlassen. An Motiven zu diesem Spruch konnte es dem Richter nicht gebrechen; war ja die Thäterschaft gegen jenen in Betreff des Raubes beinahe zu rechtlicher Gewissheit erhoben, und dies zwar sowohl durch die bei der Anklage vom Beraubten gemachte, auf den ihm unbekannten Frischknecht zutreffende Personalbeschreibung, als auch durch die vom Beraubten behauptete nachherige Erkennung des Schuldigen in der Person des Beklagten, durch den Umstand, dass dieser den nämlichen, vom Beraubten beschriebenen Weg um die Zeit der That gekommen war, und weil nichts weder an der physischen noch moralischen Befähigung des Angeklagten zu einem solchen Verbrechen mangelte. Und in Hinsicht der Diebstähle an J. J. Schläpfer und H. Nänni begründete die unablässig von der Wittwe Jäger gestellte Behauptung, dass sie das Entwendete von Frischknecht eingehandelt habe, sowie ferner der Nachweis, dass Letzterer zur Zeit des Diebstahls am Orte der Handlung sich befunden, der Mangel eines Alibi-Beweises sowohl für die Zeit der gegen ihn behaupteten Abtretungen des Entwendeten an die Jäger (vom 19. Okt. und 11. Nov. 1859) und für die Zeit des an J. J. Schläpfer statt gefundenen Diebstahls (vom 7. Nov. 1859) einen dringlichen Schuldverdacht, und eben so ergiebt sich in Betreff des dem Boten Müller, beziehungsweise dem Ulr. Nüßle widerfahrnen Diebstahls gegen den Bezichteten die Rechtsvermutung seiner Schuld durch die Thatsache, dass er um die Zeit des Begehens ebenfalls an Ort und Stelle gewesen, und dass er

durch eine auf diese Begangenschaft zielende, verläumderische, dem Bewußtsein eigener Unschuld widersprechende Anklage des Ulrich Rotach sich vom Verdachte zu entlasten gesucht hatte.

Das Urtheil gegen Frischknecht lautete auf 2 Jahre Zuchthaus, zu ersteren in Chur; 5jährige Eingrenzung in seine Bürgergemeinde nach erstandener Strafe; Tragung von  $\frac{1}{5}$  der Untersuchungskosten mit 405 Fr. 12 Rp. — War der Angeklagte mit unverkennbaren Zeichen von Uebermuth und Selbstvertrauen und im Gefühle geistiger Ueberlegenheit über die von ihm verfolgte Mitschuldige hinter die Schranken getreten, so verließ er dagegen, vom Urtheile entmuthigt, betroffen den Gerichtssaal. Natürlich! denn all sein Leugnen, seine Tücken und Schliche erwiesen sich als umsonst; noch mehr, gerade mit diesen hatte er sich selbst die Grube gegraben.

— Die Wittwe A. Kathar. Jäger erhielt wegen Begünstigung von Diebstahl im Belaufe von 406 Fr. 25 Rp. im ersten Rückfalle 6 Wochen Gefängniß nebst Einstellung in den bürgerlichen Ehrenrechten, eine Geldstrafe von 100 Fr. und wurde zur Tragung von 88 Fr. 62 Rp. Untersuchungskosten verfällt.

Auf die weitern Einzelheiten des Urtheils glauben wir nicht eingehen zu sollen, wohl aber möchten wir schließlich erinnern, dass das ganze Strafverfahren auch in dieser verwinkelten Prozedur an der Hand des Gesetzes vor sich gehen konnte, wogegen früher nur Herkömmlichkeit, persönliches Gutfinden und allfällig die Verordnung über das Kriminalwesen entschieden hatten. Die frühere Willkürlichkeit, der einzig das Gewissen und die Einsicht des Richters gegenüberstanden, ist nun einem Gesetze gewichen. Nicht Justizmorde haben zwar den früheren Zustand gerichtet, aber die Erkenntniß ihrer leichten Möglichkeit hat das Urtheil gesprochen. Mag nun die Form des Gesetzes auch einst veralten, die Grundsätze, auf die es gestellt ist, werden es nicht.